



Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Bundesforum Männer - Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V.
20.11.2024

Das Bundesforum Männer (BFM) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.

Der Gesetzentwurf enthält einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für alle von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt Betroffenen, vor allem für betroffene Frauen, für die durch dieses Gesetz ein bedarfsgerechtes Hilfesystem sichergestellt werden soll. Das Bundesforum Männer begrüßt dieses Vorhaben uneingeschränkt und erwartet vom Gesetzgeber eine unmittelbare Verabschiedung und Umsetzung.

Der Entwurf nimmt Bezug auf die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und hierbei besonders auf die Nachhaltigkeitsziele SDG 5 „Geschlechtergerechtigkeit“ und SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“. Der Gesetzentwurf dient der weiteren Umsetzung des am 11. Mai 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten und am 1. Februar 2018 für Deutschland in Kraft getretenen Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention).

Der Entwurf zielt darauf ab, einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für alle von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt Betroffenen zu etablieren. Damit sind vor allem Frauen als Betroffene gemeint, für die mit dem Gesetz ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bereitgestellt werden soll. In Anbetracht der bekannten Hellfeldzahlen aus dem letzten Bundeslagebericht Häusliche Gewalt vom Juli 2024 sowie dem aktuellen im November 2024 vorgelegten ersten Lagebild zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten ist das unbedingt notwendig und überfällig. Vor diesem Hintergrund begrüßt das BFM den vorgelegten Entwurf eines Gewalthilfegesetzes ausdrücklich.

Der Gesetzentwurf nimmt darüber hinaus explizit alle von geschlechtsspezifischer und / oder häuslicher Gewalt betroffenen Menschen in den Blick. Dies schließt auch Männer als Betroffene ein, was das BFM aus der Perspektive einer gleichstellungsorientierten Männerpolitik ebenfalls als notwendige Klarstellung ausdrücklich begrüßt. Die Anerkennung der

Verletzlichkeit von Männern und der Bedürfnisse männlicher Opfer ist ein wichtiger Schritt, um ein umfassendes und bedarfsorientiertes Hilfesystem für alle Betroffenen zu schaffen. Als BFM ist es uns in diesem Zusammenhang ein besonderes Anliegen darauf hinzuweisen, dass gewaltbetroffene Gruppen nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen, sondern die unterschiedlichen Bedarfe der jeweiligen Betroffenengruppen anzuerkennen sind. Die Bedarfe von betroffenen Männern dürfen insofern nicht in Konkurrenz zu den Bedarfen von betroffenen Frauen und den dafür notwendigen Ressourcen stehen, sondern begründen *zusätzlich* eigene Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsansprüche.

Übergreifend möchten wir zum Referent:innenentwurf zum Gewalthilfegesetz festhalten:

- ➔ Das BFM begrüßt ausdrücklich das Ziel der Gesetzesvorlage, die Verpflichtungen der **Istanbul Konvention** zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt **verbindlich umzusetzen**.
Das BFM teilt die Analyse, dass in Deutschland nach wie vor **Menschen**, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind, **nicht genügend Schutz und Unterstützung** finden und dass es insgesamt in der Fläche **zu wenig Angebote** gibt.
Das BFM begrüßt das Ziel „beim Gewaltschutz ein **verlässliches Hilfesystem** zu schaffen“, damit „ein bedarfsgerechtes **Netz an Schutz- und Beratungsangeboten** bundesweit zur Verfügung steht und jeder Mensch, der von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen ist, Hilfe erhält - unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus oder Einkommen.“
Ebenso begrüßt das BFM das Ziel, dass das Gesetz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt „**schützt, interveniert, Folgen mildert und präventiv tätig wird.**“
- ➔ **Bedarfsgerechte Angebote:** Der Entwurf verpflichtet die Länder, ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten zu schaffen. Eine solche bundeseinheitliche Regelung halten wir als BFM für den richtigen Weg. Neben dem notwendigen weiteren Auf- und Ausbau des Hilfesystems für Frauen bedeutet dies zugleich, dass auch spezifische Angebote für Männer aufgebaut werden müssen. Derzeit gibt es in Deutschland nur wenige Beratungsstellen und Einrichtungen für männliche Gewaltopfer.
- ➔ **Finanzierung und Ressourcen:** Die geplante staatliche Regelfinanzierung des Hilfesystems halten wir als BFM für unbedingt notwendig, um den Bedarfen gerecht zu werden und flächendeckende Angebotsstrukturen zu etablieren.
Bisher waren viele Hilfsangebote auf freiwillige Leistungen der Länder und Kommunen angewiesen, was zu regionalen Unterschieden in der Versorgung geführt hat. Eine einheitliche und dauerhafte Finanzierung kann sicherstellen, dass überall in Deutschland ausreichende Mittel für den Schutz und die Beratung von Gewaltopfern zur Verfügung stehen, einschließlich männlicher Betroffener.

- **Berücksichtigung besonderer Bedarfe:** Der Entwurf sieht vor, dass die spezifischen Bedarfe verschiedener Personengruppen berücksichtigt werden.
Das BFM begrüßt, dass neben betroffenen Frauen und Männern und ihren ggf. spezifischen Bedarfen, bspw. in Bezug auf Kinder oder auf Beeinträchtigungen, auch trans- und intergeschlechtliche sowie nichtbinäre Menschen in die Zielsetzung des Gesetzes aufgenommen werden, die im heutigen Hilfesystem oftmals nicht angemessen Berücksichtigung finden.
- **Öffentlichkeitsarbeit und Prävention:** Das Gesetz schließt auch Maßnahmen der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit mit ein.
Das BFM begrüßt, dass dies dazu beitragen kann, das Bewusstsein für geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt gegen Frauen, aber auch gegen Männer, zu schärfen und gesamtgesellschaftlich für die Auswirkungen von Gewalt zu sensibilisieren. Mit Blick auf männliche Betroffene kann dies auch helfen, Geschlechterstereotype und Vorurteile abzubauen. Denn Männer, die Opfer von Gewalt werden, zögern oft, Hilfe zu suchen, weil sie befürchten, nicht ernst genommen zu werden oder als schwach zu gelten.

Zum Referent:innenentwurf des Gewalthilfegesetzes im Einzelnen

Zu Artikel 1: Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Zu §1 Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

- Das BFM begrüßt die in § 1 Abs. 1 formulierte Zielstellung ausdrücklich und hält auch die in Abs. 2 aufgezählten Aufgaben und Maßnahmen für sachgerecht und notwendig.

Kritisch anzumerken zu dem in Abs. 2 unter Nr. 3 aufgeführten Bereich der Prävention ist, dass hier allein auf Tertiärprävention abgestellt zu werden scheint.

Für eine umfassende Umsetzung der Istanbul Konvention wäre aber auch Primär- und Sekundärprävention unbedingt zu stärken und abzusichern. Als geeignete Maßnahmen zur vorbeugenden und verhindernden Prävention sind im Begründungsteil beispielhaft die Sensibilisierung an Schulen, die Fortbildung von Fachkräften oder die Arbeit mit Tätern und Täterinnen genannt.

Vor dem Hintergrund, dass Tatverdächtige bzw. Täter mehrheitlich männlich sind und Gewalt eng mit bestimmten gesellschaftlichen Männlichkeitsvorstellungen und Geschlechternormen verknüpft ist, bedeutet die Umsetzung von Primär- und Sekundärprävention aus Sicht des BFM vor allem, geschlechter- und gewaltreflektierende Jungen- und Männerarbeit flächendeckend zu etablieren und umzusetzen.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

- Das BFM begrüßt die in Abs. 1 vorgenommene begriffliche Klarstellung zu geschlechtsspezifischer Gewalt aufgrund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität (homo- und

transphobe Gewalt).

In dem Zusammenhang möchte das BFM hervorheben, dass auch Gewalt, die sich gegen cis hetero Jungen und Männer richtet, die aus Sicht von Gewaltausübenden oder Gewaltandrohenden vorherrschenden Männlichkeitserwartungen nicht entsprechen oder diese nicht erfüllen, ebenfalls stärker mit in den Blick genommen werden muss, mithin auch als geschlechtsspezifische Gewalt.

- Hinsichtlich Abs. 2 geht das BFM davon aus, dass hier als gewaltbetroffene Personen auch Kinder und Jugendliche gemeint sind, so wie dies im Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023 unter innerfamiliärer Gewalt gefasst ist. Sollte dies nicht der Fall sein, mahnt das BFM hier eine Präzisierung in diesem Sinne an.
- Hinsichtlich des Abs. 3 begrüßt das BFM ausdrücklich, dass auch Kinder, die Gewalt miterlebt haben, als gewaltbetroffene Person im Sinne des Gesetzes gelten sollen. Durch diese explizite Nennung darf nicht der falsche Umkehrschluss entstehen, dass unmittelbar betroffene Kinder und Jugendliche dann nicht mehr unter den Schutz des Abs. 2 fielen.

Zu §3 Anspruch auf Schutz und Beratung

- Der Anspruch auf Schutz und Beratung ist mit der Voraussetzung einer „gegenwärtigen Gewaltgefährdung“ aus Sicht des BFM zu eng gefasst. Das BFM plädiert dafür, den Anspruch auf Schutz und Beratung auch anzuwenden, wenn generell eine Gewaltgefährdung besteht resp. eine (erneute) Gewaltanwendung zu befürchten ist, auch wenn nicht davon auszugehen ist, dass diese unmittelbar bevorsteht. Im Sinne der Prävention und des Schutzes einer Person, sollte der Anspruch auf Schutz und Beratung nicht erst bei vollzogener Gewalt greifen, sondern auch bei Gefährdung. Dies ist nicht zuletzt wichtig, um den Anbieter:innen von Beratung Sicherheit zu geben, dass die erbrachte Leistung im Rahmen des Gesetzes auch abrechenbar ist. Wäre dies nicht gewährleistet, ginge das letztlich zu Lasten der Betroffenen.

Zu § 4 Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten

- Das BFM begrüßt die hier vorgesehenen Regelungen.

Zu § 5 Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten durch die Länder

- Das BFM regt an, die oben zu §1 Abs 2 Nr. 3 vorgenommenen Ausführungen zu Präventionsangeboten hier noch in geeigneter Weise in einem Abs. 4 zu ergänzen und den §5 entsprechend umzubenennen in „Sicherstellung von Schutz-, Beratungs- und Präventionsangeboten durch die Länder“.

Zu den §§ 6 bis 11

- Das BFM begrüßt die hier vorgesehenen Regelungen.